

**Förderprogramm zur Mitgliederwerbung
in den Gemeinschaften und Kreisverbänden
des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V.**

Für das Förderprogramm zur Mitgliederwerbung hat der geschäftsführende Vorstand des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. im Jahr 2026 ein Budget in Höhe von insgesamt 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Zuschussgeber ist der Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. Zuschussberechtigt sind Gemeinschaften und Kreisverbände, die dem Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. angehören.

Förderbedingungen

- Förderfähig sind zunächst Maßnahmen, die ab dem 1.1.2026 durchgeführt wurden.
- Zuschüsse werden den Gliederungen gewährt, wenn diese Aktionen, gezielte Maßnahmen oder Veranstaltungen durchführen, bei denen die Mitgliederwerbung klar im Fokus steht oder die zumindest erfolgversprechend indirekt zur Mitgliedergewinnung eingesetzt werden. Beispiele können sein:
 - öffentliche Informationsveranstaltungen
 - Teilnahmen an (lokalen) Messen o.ä.
 - Durchführung von gezielten Werbekampagnen in Neubaugebieten oder Nachbarschaften
 - Kauf und Verteilung von Werbematerialien
- Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Art der Maßnahme und kann pauschal oder als prozentuale Kostenerstattung erfolgen. Der Zuschuss pro Untergliederung und Jahr beträgt jedoch höchstens 1.000 Euro. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund möglich.
- Für öffentliche Infoveranstaltungen, die sich nicht nur an Mitglieder richten und mindestens über eine Presseankündigung beworben wurden, erhalten Gliederungen einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 100 Euro. Zusätzlich erhalten Gliederungen, die regelmäßig Veranstaltungen durchführen wollen, ein Werbebanner bzw. einen Werbeaufsteller zur Mitgliederwerbung zum dauerhaften Verbleib in der Gliederung. Ist bereits ein Banner oder ein Aufsteller vorhanden, beträgt die pauschale Förderung für die entsprechende Veranstaltung 150 Euro.

- Für Messeteilnahmen o.ä. erhalten Gliederungen einen Zuschuss in Höhe von 50 Prozent der entstandenen Kosten (z.B. für Standgebühren). Welche Kosten im Zusammenhang mit der Messeteilnahme gefördert werden können, wird im Rahmen der Förderzusage entschieden.
- „Offene Kategorie“: Für Maßnahmen zur Mitgliederwerbung, die von den vorherigen Kategorien nicht umfasst werden (z. B. Printwerbung, Social Media Kampagnen, etc.) können Gliederungen einen Zuschuss in Höhe von 10 bis 50 Prozent der angefallenen Kosten erhalten. Welche Kosten im Zusammenhang mit der Messeteilnahme gefördert werden können, wird im Rahmen der Förderzusage entschieden.
- Nicht gefördert werden Kosten für Materialien, externe Referenten etc., die der Landesverband ohnehin kostenfrei zur Verfügung stellt oder hätte stellen können, sowie für Speisen und Getränke.
- Für die geförderten Maßnahmen erhalten Gliederungen zusätzlich zu den genannten Fördersummen eine Erfolgsprämie, wenn nachweisbar durch und in unmittelbaren (zeitlichen) Zusammenhang mit der Maßnahme Neumitglieder geworben wurden. Diese Erfolgsprämie beträgt:
 - 100 Euro, wenn wenigstens 3 Neumitglieder geworben wurden
 - 150 Euro, wenn wenigstens 6 Neumitglieder geworben wurden
 - 200 Euro, wenn wenigstens 12 Neumitglieder geworben wurden
- **Hinweis zu Siedlerfesten, -fahrten, etc.:** Da sich Siedlerfeste, Siedlerfahren und ähnliche Veranstaltungen in erster Linie an die bestehenden Mitglieder richten, können diese nicht durch das Förderprogramm bezuschusst werden. Werden durch zuvor genannte Veranstaltungen jedoch nachweislich mindestens drei Neumitglieder geworben, erhält die Untergliederung einen Zuschuss in Höhe von 100 Euro.
- Es wird gewünscht, die genannten Maßnahmen zu kombinieren.
- Wettbewerb: Nach Ablauf des Kalenderjahres prämiert der Gesamtvorstand des Verband Wohneigentum NRW unter den eingereichten Förderanträgen die besten Maßnahmen mit einem gesonderten Preis. Genauere Bedingungen des Wettbewerbs werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Anträge

- Anträge werden formlos per Mail oder schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verband Wohneigentum Nordrhein-Westfalen e.V. eingereicht.
- Die Anträge sollen eine kurze Beschreibung der geplanten Maßnahme, eine Kostenaufstellung bzw. -schätzung sowie – wenn bereits vorhanden – auch Kopien der entsprechenden Rechnungen enthalten.
- Eine Antragstellung ist bereits vor Durchführung der Maßnahme möglich. In diesem Fall kann auf Basis der Kostenschätzung eine Förderzusage erteilt werden.
- Die Auszahlung erfolgt erst, sobald die entstandenen Kosten durch Belege gebündelt nachgewiesen wurden. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und aus wichtigem Grund möglich.
- Förderzusagen können nur so lange gewährt werden, bis das bereitgestellte Budget ausgeschöpft ist.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung ist dem Entscheidungsgremium vorbehalten.